

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

**für die Erbringung von Diensten im  
Telekommunikationsbereich**

## **1. Vertragsumfang, Gültigkeit und Allgemeines**

**1.1.** Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Dienstleistungen und Lieferungen, die der Auftragnehmer gegenüber seinem Auftraggeber erbringt. Sie gelten auch für die zukünftigen Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wurde. Einkaufsbedingungen und allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

**1.2.** Die Vertragsteile sind sich bewusst, dass aufgrund der besonderen Komplexität im Bereich des Transports und der Verarbeitung von Daten keine hundertprozentige Sicherheit gewährleistet werden kann. Allgemeine Regeln über Leistungsstörungen und Schadenersatz sind daher vor dem Hintergrund der speziellen technischen Bedingungen, die in diesem Bereich vorgefunden werden, zu verstehen und anzuwenden.

## **2. Leistungsumfang**

**2.1.** Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Auftragnehmer erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, in der vom Auftragnehmer gewählten Weise (z.B. online, am Standort des Computersystems oder in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers) innerhalb der normalen Arbeitszeit des Auftragnehmers.

Die Reaktionszeit im Sinne dieses Vertrages ist die Zeit zwischen dem Einlagen der Supportanfrage des Kunden (bei Telefon-Hotline) und dem Beginn der Bearbeitung. Die Reaktionszeit beträgt grundsätzlich einen Werktag.

Abweichungen und Änderungen von der Reaktionszeit werden im individuellen Software und Hardware Wartungsvertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbart und bedürfen zur Rechtsgültigkeit der Schriftform.

Hotline- sowie Supportanfragen können vom Kunden während der Supportzeiten gestellt werden. Die Annahmen und Abwicklung der Anfragen darf ausschließlich über die Telefonhotline erfolgen, nur so kann ein Notfallablauf sichergestellt werden.

Umfangreiche Arbeiten (Installation, Updates, Systemwiederherstellung nach Hardwaredefekten, Systemfehlern oder Virenbefall, u.ä.), die über die Aufrechterhaltung der bestehenden EDV-Systeme hinausgehen, werden nach Terminabsprache und Anforderung durchgeführt.

Die Auswahl der die vertragsgegenständlichen Leistungen erbringenden Mitarbeiter obliegt dem Auftragnehmer, der berechtigt ist, hierfür auch Dritte heranzuziehen.

Sonstige Anfragen erfolgen über die zur Verfügung gestellte Supportemailadresse des Auftragnehmers.

**2.2.** Ausgegangen wird von einer Standardsoftware, für welche der Auftragnehmer für deren Funktion und richtige Handhabung keine Haftung übernimmt.

Für den Fall, dass individuelle Software und Hardware seitens des Auftragnehmers geliefert wird, wird auf den abzuschließenden Software und Hardware Wartungsvertrag zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber verwiesen.

Die gegenständlichen AGB bilden einen integrierenden Bestandteil des abzuschließenden individuellen Auftragsverhältnisses, soweit vertraglich nichts Abweichendes vereinbart wird.

Der Auftragnehmer übernimmt keine Verantwortung für von ihm nicht betriebene, erstellte oder betreute Netze oder Netz- und sonstige Telekommunikationsdienstleistungen, bis zu einer im Auftrag definierten Schnittstelle, die den hier gegenständlichen Leistungen physisch oder logisch vorgelagert sind.

**2.3.** Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Daten des Auftraggebers oder Dritter, die in dieser zur Bearbeitung, zur Aufbewahrung oder zum Transport übergibt, auf deren Inhalt oder logischen Gehalt zu überprüfen. Erleidet der Auftragnehmer dadurch einen Schaden oder Mehraufwand, dass die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten rechtswidrige Inhalte aufweisen, oder nicht in einem Zustand sind, der sie für die Erbringung der beauftragten Dienstleistung tauglich macht, so haftet der Auftraggeber.

**2.4.** Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass Dritte, deren Daten er zur Bearbeitung, Aufbewahrung oder Weiterleitung übernommen hat, oder sonstige Personen, zu denen er in keinem Vertragsverhältnis steht, missbräuchlich handeln, sofern er diesen Missbrauch im Rahmen des Standes der Technik und der branchenüblichen Standards nicht verhindern konnte und musste.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vertragsgegenständliche Software wie folgt zu erfüllen:

- a) Beratungen bei Installationsproblemen der Hard- und Software im Netzwerk;
- b) Beantwortung allgemeiner Fragen zu Problemen im Bereich Netzwerk und Datensicherung;
- c) Beantwortung allgemeiner Fragen zu Betriebssystemen wie: Windows 7, 8.1, 10, Linux;
- d) Beantwortung allgemeiner Fragen zu Standard-Software-Paketen wie: MS-Office, Windows, Zubehör;
- e) Beantwortung allgemeiner Fragen zum Software-Produkt Nexadia (Firma Bbraun, Aceto);
- f) Tausch fehlerhafter Hardware-Komponenten;
- g) Betreuung der Internet-Anbindung und E-Mail-Verwaltung, Verwaltung von Spam- und Virenfiltern,
- h) Einsatz und Betreuung eines Backup-Systems.

**Voraussetzungen:**

- a) Erfassung des Ist-Zustandes:

Im Zuge der Installation ist eine dokumentarische Erfassung der gesamten Hard- und Software-Konfiguration, wie auch der Verkabelung der vorhandenen EDV-Anlage erforderlich. Der dadurch entstehende Aufwand ist durch diesen Wartungsvertrag nicht abgedeckt und wird nach Aufwand verrechnet.

- b) Änderungen in diesem Bereich, während des gesamten Vertragsverhältnisses, durch den Auftraggeber sind dem Auftragnehmer umgehend mitzuteilen.
- c) Der Abschluss des Wartungsvertrages ist erst nach einem positiven Abnahmetest des Ist-Zustandes, durch den Auftragnehmer möglich.

d) Ersatzteile:

In der Pauschale sind keine Ersatzteile und Softwareupdates inkludiert. Die Verrechnung der Ersatzteile erfolgt zum Selbstkostenpreis zuzüglich Manipulationsgebühr, sofern der Auftraggeber kein entsprechendes Ersatzteil zur Verfügung stellt.

**2.5.** Ein zu behandelnder Fehler liegt vor, wenn die jeweils vertragsgegenständliche Software ein zu der entsprechenden Leistungsbeschreibung / Dokumentation in der jeweils letztgültigen Fassung abweichendes Verhalten aufweist und dieses vom Auftraggeber reproduzierbar ist.

Mängelrügen sind schriftlich an den Auftragnehmer zu richten. Zwecks genauer Untersuchung von evtl. auftretenden Fehlern ist der Auftraggeber verpflichtet, das von ihm verwendete Computersystem (bei Systemen im Online-Verbund mit anderen Rechnern auch die entsprechende Verbindung), Softwareprogramme, Protokolle, Diagnoseunterlagen und Daten in angemessenem Umfang für Testzwecke während der Normalarbeitszeit dem Auftragnehmer kostenlos zur Verfügung zu stellen und den Auftragnehmer zu unterstützen. Erkannte Fehler, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, sind von diesem in angemessener Frist einer Lösung zuzuführen.

Von dieser Verpflichtung ist der Auftragnehmer dann befreit, wenn im Bereich des Auftraggebers liegende Mängel dies behindern und von diesem nicht beseitigt werden. Eine Beseitigung des Fehlers erfolgt durch ein Softwareupdate oder durch angemessene Ausweichlösungen.

Verwiesen wird auf Punkt 2.2. der gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

**2.6.** Stellt der Auftragnehmer Client-Software zur Verfügung, so ist deren Funktionieren nur unter den vertraglich spezifizierten Rahmenbedingungen, insbesondere aber jedenfalls nur unter der Bedingung gleichbleibender Betriebsumgebung und Identität der dem zum Vertragsschluss technisch umfeldvorgelagerten Netzwerkdienstleistungen gewährleistet.

### **3. Verfügbarkeit und Reaktionszeit**

**3.1.** Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen mit höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Er kann allerdings keine Gewähr dafür übernehmen, dass seine Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können oder, dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.

**3.2.** Sollte jedoch Dienste über einen Zeitraum von mehr als 24 Stunden nicht verfügbar sein, dann verlängert sich bei Vorauszahlung die Dauer der Leistungserbringung, um diese 24-Stunden übersteigende Zeitspanne bzw. wird (bei anderen Abrechnungsformen) kein Entgelt für diesen Zeitraum verrechnet.

**3.3.** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Fehlermeldungen des Auftraggebers innerhalb von sechs Stunden innerhalb der Geschäftszeiten des Auftragnehmers zu reagieren.

### **4. Nicht durch diesen Vertrag gedeckte Leistungen**

- a) Systemprogrammierung, Programmierung von Anwendungen, umfangreiche Neuinstallationen;
- b) Tätigkeiten mit Projektcharakter;
- c) Detailfragen zu individueller Software;

- d) Instandsetzung von Geräten in denen Schäden durch höhere Gewalt, wie Feuer, Erdbeben, Hochwasser, etc. entstanden sind;
- e) Instandsetzung von Geräten, die durch Unfälle, Fahrlässigkeit, Missbrauch, unsachgemäße oder fahrlässig Bedienung beschädigt wurden. Die Beweispflicht hierfür liegt beim Auftraggeber;
- f) Instandsetzung von Geräten, die nicht vom Auftragnehmer im Betreuungsvertrag aufgenommen wurden,
- g) Dienstleistungen im Zusammenhang mit Problemen für Systeme, die nicht der Auftragnehmer entwickelt hat. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Sondervereinbarungen;
- h) Instandsetzungen, die dadurch notwendig sind, dass Wartungsarbeiten oder Änderungen von dritten Personen an den Geräten durchgeführt werden, ohne, dass diese Arbeiten vom Auftragnehmer genehmigt wurden;
- i) Instandsetzungen, Wartungen und Reparaturen, die notwendig wären, weil den Spezifikationen des Auftragnehmers (z.B. Netzschwankungen, Verschmutzungen, Temperatur, u.ä.) nicht entsprochen wurde.
- j) Ausfälle des EDV-Systems durch Überspannung, Kabelbrand oder Blitzschlag sind durch den Vertrag nicht abgedeckt. Wir empfehlen außerdem den Abschluss einer Elektronik-Versicherung.

## 5. Preise

**5.1.** Sofern im Auftrag nicht anders vereinbart, gelten die im Software- und Wartungsvertrag angeführten Preise. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Die in diesem Vertrag angeführten Preise sind Pauschalpreise für jeweils einen Monat. Eine Preisangleichung an veränderte Listenpreise bzw. an veränderte Personalkosten kann nur einmal jährlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erfolgen.

Erwirbt der Auftraggeber im Laufe der Geschäftsbeziehung weitere Komplettsysteme, so sind diese vom gegenständlichen Vertrag erfasst. Der Auftraggeber ist unmittelbar berechtigt, auch dafür die Leistungen aus diesem Vertrag zu begehren. Der Auftragnehmer wird den dadurch entstehenden

Mehrpreis bis zum Wartungsvertrag – Haupttermin ermitteln und fakturieren. Ab dem nächsten Vertragsjahr werden dann automatisch der neue (dem Gesamtpaket entsprechende) Wartungssatz verrechnet.

Die genannten Preise verstehen sich ab Werk bzw. ab Lager des Auftragnehmers.

**5.2.** Die Kosten von Programmträgern sowie Dokumentationen und allfälligen Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.

**5.3.** Für Dienstleistungen, die in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers erbracht werden können, jedoch auf Wunsch des Auftraggebers ausnahmsweise bei diesen erbracht werden, trägt der Auftraggeber die Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit für die mit der Ausführung der Dienstleistung beauftragten Personen des Auftragnehmers.

**5.4.** Alle Gebühren und Steuern (insbesondere Umsatzsteuer) werden aufgrund der jeweils gültigen Gesetzeslage berechnet. Falls die Abgabenbehörden darüber hinaus nachträglich Steuern oder Abgaben vorschreiben, gehen diese zu Lasten des Auftraggebers.

## **6. Liefertermine**

**6.1.** Der Auftragnehmer ist bestrebt, innerhalb angemessener Frist auf die jeweiligen Anfragen des Auftraggebers während der normalen Arbeitszeit des Auftragnehmers Auskunft zu geben.

**6.2.** Dem Auftraggeber steht wegen Überschreitung der in Aussicht gestellten Termine weder das Recht auf Rücktritt noch auf Schadenersatz zu.

**6.3.** Teillieferungen und Vorauslieferungen sind zulässig.



## **7. Zahlungen**

**7.1.** Die vereinbarten Pauschalkostenbeträge sind vom Auftraggeber für den vertraglich vereinbarten Zeitraum im Vorhinein zahlbar. Die Rechnungslegung erfolgt jährlich, halbjährlich oder monatlich. Die genaue Abrechnung erfolgt auf Grund des individuellen Software und Hardware Wartungsvertrages.

**7.2.** Die Rechnungen werden zu Beginn des Zeitraumes versandt und sind innerhalb von sieben Tagen netto zahlbar.

**7.3.** Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt den Auftragnehmer, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlung ist der Auftragnehmer berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzepte fällig zu stellen.

**7.4.** Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.

**7.5.** Die Auftragnehmerin verweist bezüglich der genauen Abrechnungsmodalitäten und Abrechnungsbeträge auf den abzuschließenden Software und Hardware Wartungsvertrag mit der Auftraggeberin.

## **8. Vertragsdauer**

Für den Fall der Begründung eines Dauerschuldverhältnisses gilt:

Das Vertragsverhältnis beginnt mit Unterzeichnung des Vertrages und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres von beiden Teilen schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt vorbehalten. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Wenn die vertragsgegenständliche Software außer Betrieb gestellt wird oder untergeht, kann das Vertragsverhältnis unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vorzeitig aufgelöst werden. In diesem Fall hat der Auftraggeber die für die nicht konsumierten Leistungen Anspruch auf Ersatz des aliquoten Teils der Jahrespauschale.

## **9. Gewährleistung**

**9.1.** Die Vertragsteile stimmen überein, dass es nicht möglich ist, Software so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei ist. Vereinbarte Leistungen an vom Auftraggeber beigestellten Hard- und Software (z.B. Installationen, Funktionserweiterungen, etc) erbringt der Auftragnehmer in dem Ausmaß, das unter den vom Auftraggeber beigestellten technischen Voraussetzungen möglich ist. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr, dass aus den beigestellten Komponenten alle funktionalen Anforderungen des Auftraggebers hergestellt werden können.

**9.2.** Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr, dass sämtliche Softwarefehler behoben werden können. Er leistet Gewähr für zugesicherte Eigenschaften und ist im Fall erheblicher Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zur Nachbesserung berechtigt und verpflichtet, soweit es nicht im unangemessenen Aufwand verbunden ist. Gelingt es dem Auftragnehmer innerhalb der angemessenen Frist nicht, durch Nachbesserung die erhebliche Abweichung von der Leistungsbeschreibung zu beseitigen oder so zu umgehen, dass dem Auftraggeber die vertragsgemäße Nutzung ermöglicht wird, so kann der Auftraggeber nach den allgemeinen geltenden Gewährleistungsregeln vorgehen.

**9.3.** Für Software, die als „Public Domain“, „Freeware“ oder „Shareware“ klassifiziert ist, übernimmt der Auftragnehmer keine, wie immer geartete Gewähr.

**9.4.** Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Software

**9.4.1.** allen Anforderungen des Auftraggebers entspricht, sofern dies nicht ausdrücklich zum Vertragsinhalt gemacht wurde;

**9.4.2.** mit anderen Programmen des Auftraggebers zusammenarbeitet, und

**9.4.3.** jederzeit und fehlerfrei funktioniert.

**9.5.** Im Fall der Erbringung von Internetdienstleistungen durch den Auftragnehmer übernimmt dieser aufgrund der bekannten, nicht völligen Verlässlichkeit des Internets keine Gewähr für die Übermittlung von Daten, insbesondere nicht für deren vollständigen, richtigen und rechtzeitigen Transport.

**9.6.** Für den Fall, dass Gewähr geleistet werden muss, beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate. Nachbesserung hat in jedem Fall Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung des Auftragnehmers zum Beweis seiner Unschuld ist ausgeschlossen.

## **10. Rücktritt**

**10.1.** Der Auftragnehmer ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

**10.1.1.** wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird;

**10.1.2.** wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers entstanden sind, und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung oder Leistung eine taugliche Sicherheit erbringt;

**10.1.3.** wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, oder ein Auftrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird;

**10.1.4.** wenn der Auftraggeber die ihm eingeräumte Befugnis zur Nutzung von Einrichtungen des Auftragnehmers zur Begehung rechtswidriger Handlungen oder der Schädigung Dritter missbraucht.

**10.2.** Der Rücktritt kann aus obigen Gründen auch hinsichtlich eines noch offenen Teils der Lieferung oder der Leistung erklärt werden.

**10.3.** Unbeschadet der Schadenersatzansprüche des Auftragnehmers sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsmäßig abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Auftraggeber noch nicht übernommen wurde, sowie vom Auftragnehmer erbrachte Vorbereitungshandlungen. Dem Auftragnehmer steht anstelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

**10.4.** Tritt der Auftraggeber aus Gründen, die nicht vom Auftragnehmer zu verantworten sind, vom Vertrag zurück, so gilt ein Schadenersatz in Höhe des vom Auftragnehmer nachweisbar entstandenen Aufwandes, zumindest aber 20 Prozent des Nettoauftragswertes als vereinbart. Das richterliche Mäßigungsrecht wird ausgeschlossen.

Im Falle der berechtigten außerordentlichen Kündigung durch den Auftragnehmer, hat dieser Anspruch auf Ersatz jener Aufwendungen, die ihm im Hinblick auf die Begründung und Erfüllung dieses Auftrages entstanden sind (z.B. durch Anschaffung von Geräten), und die, durch die während der Laufzeit des Vertrages vom Auftraggeber bezahlten Entgelte noch nicht abgegolten sind, in diesem Ausmaß.

## **11. Haftung**

**11.1.** Behauptet der Auftraggeber an einem von ihm entstandenen Schaden ein Verschulden des Auftragnehmers, so hat er dies zu beweisen. Die Haftung des Auftragnehmers für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensgegenständen, nicht erzielten Ersparnissen, entgangenen Gewinn, Zinsverlusten und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber sind ausgeschlossen. Insbesondere sind jegliche Ansprüche bei Ausfall des Servers des Auftragnehmers ausgeschlossen, sofern dieser Ausfall nicht auf grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers zurückzuführen ist.

**11.2.** Der Höhe nach ist die Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber mit € 7.267,44 beschränkt, insgesamt jedoch mit € 72.674,42 für die Summe aller Ansprüche mehrerer Geschädigter aus einem Ereignis.

Der Auftragnehmer haftet für sämtliche, dem Auftraggeber aus Verletzungen dieses Vertrages entstehenden Schäden nach den allgemeinen Regeln des Schadenersatzes, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

**11.3.** Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (z.B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen durch den Auftraggeber oder seine Leute ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

## **12. Standort**

Der Standort der vertragsgegenständlichen Computersysteme ist hinsichtlich der Erbringung von Wartungsleistungen und der zu gewährleistenden Konnektivität vertraglich festgelegt. Bei einem Standortwechsel der Computersysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, den Pauschalkostenersatz neu festzulegen oder zu erklären, dass er mit dem Zeitpunkt der Verlegung hinsichtlich der Erbringung von Wartungsleistungen und der zu gewährleistenden Konnektivität leistungsfrei wird.

## **13. Urheberrecht und Nutzung**

**13.1.** Alle aus dem Urheberrecht an den vereinbarten Leistungen oder sonst aus der Schaffung der dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Leistungen, abgeleiteten Rechte, stehen dem Auftragnehmer bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält lediglich das nicht ausschließlich und nicht übertragbare Recht, diese nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts zu eigenen Zwecken nur für die im Vertrag spezifizierten Hardware vereinbarten Aufstellungsort oder im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden.

Alle anderen Rechte sind dem Auftragnehmer bzw. dem Lizenzgeber vorbehalten; ohne dessen vorheriges schriftliches Einverständnis ist der Auftraggeber daher insbesondere nicht berechtigt, die Software, Datenbanken, grafische Gestaltungen oder sonstige Sachen, an denen Rechte des Auftragnehmers oder Dritter bestehen, zu vervielfältigen, zu ändern, Dritten zugänglich zu machen, oder auf einer anderen als der vertragsgegenständlichen Hardware zu benutzen, sofern dies nicht anders vereinbart ist, oder sich zwingend aus der Natur des Auftrages ergibt.

**13.3.** Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung oder benutzerspezifischen Anpassung der Software erwirbt der Auftraggeber keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung hinaus.

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber Nutzungsrechte an Software und Datenbanken nur in den für die Erfüllung des konkreten Vertragsverhältnisses erforderlichen Umfang ein. Ist Vertragsgegenstand die Erstellung und/oder Nutzung von Datenbanken, so erwirbt der Auftraggeber an der Programmierleistung keine über die Nutzung im Rahmen der Datenbanknutzung hinausgehende Rechte.

**13.4.** Im Falle der Erstellung von Software für den Auftraggeber werden dessen Befugnisse gesondert vereinbart.

**13.5.** Jede Verletzung dieser Rechte des Auftragnehmers zieht jedenfalls Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

**13.6.** Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecken ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritten enthalten ist, oder sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mitübertragen werden.

**13.7.** Sollte für die Herstellung der Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, so wird dies der Auftragnehmer nur nach gesonderter Beauftragung durchführen, ohne jedoch zur Übernahme eines derartigen Auftrages verpflichtet zu sein. Eine Dekompilierung durch den Auftraggeber ist nur zulässig, wenn der Auftragnehmer einen derartigen Auftrag ablehnt. In diesem Fall dürfen die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität verwendet werden. Im Falle unzulässiger Dekompilierung hat der Auftragnehmer Anspruch auf Entgelt und/oder Schadenersatz.

## **14. Loyalität**

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte von Mitarbeitern des anderen Vertragspartners, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, während der Dauer des Vertrages um 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschaliert Schadenersatz in der Höhe eines bisherigen Bruttojahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen. Die Geltendmachung darüber hinausgehenden Schadenersatzes ist möglich.

## **15. Datenschutz und Geheimhaltung**

**15.1.** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die während der Vertragsdauer zu seiner Kenntnis gelangenden Unterlagen, Daten und Informationen des Kunden und/oder deren Kunden, gegenüber Dritten geheim zu halten und ihm Rahmen der Arbeitstätigkeit zu benützen. Sämtliche Unterlagen, Daten und Informationen gelten als streng vertraulich, auch wenn sie nicht speziell als solche bezeichnet werden.

Die Geheimhaltung ist zeitlich unbefristet und dauert insbesondere auch nach der Beendigung dieses Vertrages an.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, BGBl I Nr. 120/2017.

**15.2.** Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Wahrung sämtlicher auf die Software bezogenen Rechte des Auftragnehmers bzw. Lizenzgebers (wie z.B. gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht, ausschließlich Recht auf Urhebervermerk) und die Wahrung der Ansprüche des Auftragnehmers bzw. Lizenzgebers auf Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auch durch seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen bzw. Dritte. Dies gilt auch, wenn die Software geändert oder mit anderen Programmen verbunden wurde. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages aufrecht.

**15.3.** In gleicher Weise verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Wahrung sämtlicher Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers, die ihm im Zuge der Durchführung des Auftrages bekannt werden.

## **16. Zusätzliche Bestimmungen für die Lieferung von Software**

**16.1.** Bestellt der Auftraggeber beim Auftragnehmer lizenzierte Software von Dritten, so ist es seine Obliegenheit, über Kenntnis des Leistungsumfanges dieser Software und deren Lizenzbestimmungen zu verfügen. Der Auftragnehmer stellt Software von Dritten nur in jenem Rahmen zur Verfügung, der durch die Lizenzbedingungen dieses Dritten vorgegeben wird; diese werden auf Wunsch –



gegebenenfalls nur in Originalsprache – zur Verfügung gestellt. Bei der Benutzung von Software eines Dritten wird der Auftraggeber nicht Auftraggeber dieses Dritten. Wenn nicht ausdrücklich eine Vereinbarung über Lieferung derartiger Software getroffen wird, so stellt der Auftragnehmer derartige Software lediglich im Rahmen seines Serviceangebots zur Verfügung, ohne dass dem Auftraggeber daraus ein Rechtsanspruch darauf entsteht.

**16.2.** Bei vom Auftragnehmer erstellte Software ist der Leistungsumfang durch eine vom Auftraggeber gegengezeichnete Leistungsbeschreibung (Systemanalyse) bestimmt. Die Lieferung umfasst den auf den bezeichneten Anlagen ausführbaren Programmcode. Sämtliche Rechte an den Programmen und der Dokumentation verbleiben beim Auftragnehmer.

**16.3.** Dem Auftragnehmer ist die Weitergabe von Software an Dritte auch deren kurzfristige Überlassung in keinem Fall gestattet.

**16.4.** Der Auftragnehmer geht bei der Aufstellung und/oder Überprüfung von Firewalls mit größtmöglicher Sorgfalt und nach dem jeweiligen Stand der Technik vor. Der Auftragnehmer weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass absolute Sicherheit (100 %) von Firewall-Systemen nicht gewährleistet werden kann. Eine Haftung des Auftragnehmers aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes für allfällige Nachteile, die dadurch entstehen, dass das beim Auftraggeber installierte Firewall-System umgangen oder außer Funktion gesetzt wird, ist deshalb ausgeschlossen.

**16.5.** Der Auftragnehmer weist weiters darauf hin, dass keinerlei Haftung für Anwendungsfehler im Bereich des Auftraggebers übernommen wird. Dasselbe gilt für eigenmächtige Abänderungen der Software oder Konfiguration ohne Einverständnis des Auftragnehmers.

## **17. Zusätzliche Bestimmungen für Vertragsverhältnisse mit Wiederverkäufern (Resellern)**

Wiederverkäufer verpflichten sich gegenüber dem Auftragnehmer die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen übernommenen Verpflichtungen, ihren Kunden (Auftraggebern) aufzuerlegen. Diesbezüglich wird auf die individuell abzuschließende Vereinbarung zwischen dem Auftragnehmer und dem Wiederverkäufer (Reseller) verwiesen. Wiederverkäufer haften dem Auftragnehmer für Schäden, die diesem aus Verletzungen dieser Verpflichtung durch Kunden (Auftraggeber) des Auftraggebers entstehen.

## **18. Rechtswahl, Gerichtsstand**

**18.1.** Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes anzuwenden. Ist der Kunde Verbraucher, sind die zwingenden Bestimmungen des Rechtes des Staates in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, auf diesen Vertrag anzuwenden.

Für Streitigkeiten ist das am Sitz von ONME sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig. Wenn der Kunde Verbraucher im Sinne des KSchG ist, gilt die Zuständigkeit jenes Gerichtes als begründet, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Kunden liegt.

**18.2.** Gerichtsstand und Erfüllungsort des Vertrages ist der Sitz von ONME mobiles Datenschutzmanagement GmbH, per Adresse Alte Poststraße 156/1, 8020 Graz. Es gilt österreichisches Recht.

## **19. Formerfordernis**

Alle dieses Vertragsverhältnis betreffenden Mitteilungen oder Erklärungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen.

## **20. Vergabe von Subaufträgen**

Der Auftragnehmer ist auf eigenes Risiko berechtigt, andere Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen. Ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und den vom Auftragnehmer beauftragten Subauftragnehmer kommt dadurch nicht zustande, es sei denn, der Auftraggeber hätte den Auftragnehmer angewiesen, den weiteren Auftragnehmer in seinem (des Auftraggebers) Namen zu beauftragen.

In letzterem Fall haftet der Auftragnehmer nur für Ausfallverschulden, es sei denn, der Auftraggeber hätte ihn zur Wahl eines bestimmten Auftragnehmers angewiesen.